

 INFORMATION

NEUE REGELN FÜR GESELLSCHAFTEN BÜRGERLICHEN RECHTS AB 2024

SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

mit unserem Schreiben möchten wir Sie auf die Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) aufmerksam machen, welches zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), für welche in Zukunft ein eigenes Register, das Gesellschaftsregister, geschaffen wird. Dieses tritt selbständig neben Handels- und Transparenzregister und soll Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und ihre Gesellschafter erfassen. Obwohl die Eintragung der GbR vom Gesetzgeber als grundsätzlich „freiwillig“ konzipiert ist, wird für den Großteil der im Rechtsverkehr erscheinenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Eintragung alles andere als freiwillig sein. Gesellschaften können und sollten sich schon jetzt darauf vorbereiten.

Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs

Kernelement der Reform ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für GbRs zum 1. Januar 2024, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können bzw. ggf. auch müssen. Dann firmieren sie als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (kurz auch eGbR). Dieses neue Gesellschaftsregister wird wie das bekannte Handelsregister bei den Registergerichten geführt.

Keine Eintragungspflicht, aber Eintragungspflicht durch die Hintertür

Zwar werden Gesellschafter einer GbR ab Inkrafttreten des MoPeG nicht gezwungen sein, sich bzw. die Gesellschaft beim zuständigen Registergericht in das neue Gesellschaftsregister einzutragen. Die Eintragung einer GbR und ihrer Gesellschafter ist nämlich anders als z.B. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) grundsätzlich nicht verpflichtend.

Dennoch werden Gesellschafter zukünftig mittelbar dazu gezwungen sein, ihre GbR unter bestimmten Umständen zum Gesellschaftsregister anzumelden („Eintragungspflicht durch die Hintertür“). Dies wird deshalb der Fall sein, weil nach den gesetzlichen Änderungen gewisse Rechtshandlungen nur noch einer eGbR möglich sein werden.

Hiervon betroffen sind insbesondere alle GbRs, die Immobilien besitzen oder an Gesellschaften beteiligt sind, die ihrerseits im Handelsregister eingetragen sind (beispielsweise GmbH, GmbH & Co. KG, AG). Ab 2024 können in öffentlichen Registern, wie dem Grundbuch oder dem Handelsregister, zugunsten von GbRs nämlich nur noch dann Rechte eingetragen werden, wenn die GbR ihrerseits im neuen Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zwar gilt für GbRs, die bereits im Grundbuch, im Handelsregister, in Gesellschafterlisten oder Aktienregistern usw. als Rechtsinhaber eingetragen sind, eine Art Bestandsschutz. Soweit sich also keine maßgeblichen Änderungen bezüglich der GbR oder dem eingetragenen Recht ergeben, kann die GbR auch ohne Registrierung wie bisher bestehen bleiben und muss sich nicht in das neue Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Jedoch wird eine GbR aufgrund der Gesetzesänderung ab 1. Januar 2024 faktisch kein Grundstück und keine Gesellschaftsbeteiligung mehr erwerben oder veräußern könne, ohne sich zuvor in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Für derartige Vorgänge ist nämlich nach dem neuen Recht stets eine Eintragung im Gesellschaftsregister erforderlich. Insbesondere für die in der Praxis weit verbreitete Immobilien-GbR wird eine Eintragung im Gesellschaftsregister also zwingend erforderlich sein. Fehlt eine Eintragung in das Register, so werden Notare eine Beurkundung eines Immobiliengeschäfts ablehnen (müssen).

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Geschäftspartner und Banken vielfach ebenfalls die Eintragung im Gesellschaftsregister fordern werden, da mit der Eintragung für den Rechtsverkehr eine größere Rechtssicherheit bei Geschäften mit GbRs einhergeht.

Ferner wird mit der Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister auch die Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister einhergehen, sodass in Zukunft auch sämtliche relevanten Daten über die Gesellschafter an das Transparenzregister zu übermitteln sind.

Handlungsempfehlung

Alle GbRs, die Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligung besitzen, sollten sich rechtzeitig vor dem Jahreswechsel mit dem Gesellschaftsregister befassen und die Eintragung der GbR vorbereiten, um ihre Handlungsfähigkeit nach dem Jahreswechsel sicherzustellen.

Da die Anmeldung zur Eintragung im Gesellschaftsregister erst ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden kann, ist damit zu rechnen, dass es zum Jahresbeginn zu einem Registrierungsstau bei den Registergerichten kommen kann.

Sollten Sie Fragen zum MoPeG haben oder Hilfe bei der Eintragung in das Gesellschaftsregister benötigen, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren. Wir werden Sie dabei selbstverständlich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
WirtschaftsTreuhand GmbH